



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 52. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. März 2024, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Dr. Hermann Junghans (CDU), stellvertretender Vorsitzender
Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in Vertretung von Jan Kürschner
Tobias Koch (CDU), in Vertretung von Birte Glißmann
Thomas Jepsen (CDU)
Dagmar Hildebrand (CDU), in Vertretung von Seyran Papo
Michel Deckmann (CDU), in Vertretung von Marion Schiefer
Bettina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Niclas Dürbrook (SPD)
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Rixa Kleinschmit (CDU)
Manfred Uekermann (CDU)
Catharina Nies (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Marc Timmer (SPD)
Oliver Kumbartzky (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages	4
	Tätigkeitsbericht 2021-2023 Drucksache 20/1598	
2.	Bericht der Landesregierung über die Situation der Windkraftplanung im Planungsraum I nach der Entscheidung des BVerwG über die Rechtskraft des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) und die weitere Planung der Landesregierung zur Regulierung des Ausbaus von Windkraftanlagen	7
	Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD) Umdruck 20/2893	
3.	Bericht zu einem waffenrechtlichen Widerrufs- und Sicherstellungsverfahren im Kreis Nordfriesland	13
	Angebot der Landesregierung	
4.	Information/Kenntnisnahme	21
5.	Verschiedenes	22

Der stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Junghans, eröffnet die Sitzung um 14:02 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Tagesordnungspunkt 3 wird am Ende der Sitzung beraten.

1. Bericht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Tätigkeitsbericht 2021-2023
[Drucksache 20/1598](#)

(überwiesen am 24. November 2023)

Frau Kratz-Hinrichsen, Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags, stellt den Bericht ihres Vorgängers, Drucksache 20/1598, vor und betont insbesondere die Schwerpunkte, die Stefan Schmidt in seiner zwölfjährigen Tätigkeit gesetzt hat. Seit ihrem Amtsantritt Mitte Februar 2024 habe sie an diesen Themen weitergearbeitet. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter böten derzeit für die Kreise und kreisfreien Städte Fortbildungen zum Staatsangehörigkeits-, zum Rückführungsverbesserungs- und zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Derzeit werde zudem der Jahresbericht des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebehaf in Glückstadt erarbeitet, der bis Ende März 2024 dem Justizministerium übergeben werde. Der gemeinsam mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen erstellte Leitfaden für Flüchtlinge mit Behinderungen werde derzeit überarbeitet. Im Mai werde sie in Lübeck eine Veranstaltung zur Europawahl zu den Themen Seenotrettung und Asylverfahren anbieten. In der kommenden Woche werde sie zum Thema „Jobturbo“ ein Gespräch im Landesamt für soziale Dienste führen.

Abschließend, so Frau Kratz-Hinrichsen, wolle sie auf die Finanzierung der Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein hinweisen, die in einer neuen Förderrichtlinie neu geregelt worden sei, der zu Folge der Eigenanteil der Träger auf 22 Prozent steigen werde. Dies führe dazu, dass die Träger überlegten, aus dieser Arbeit, die sehr wichtig sei, auszusteigen.

Auf eine Frage der Abgeordneten Nies zum Standard der Unterbringung in den Landesunterkünften angesichts des angestrebten Aufwuchses auf 10.000 Plätze berichtet Frau Kratz-Hinrichsen, ihrer Auffassung nach sei Schleswig-Holstein beim Standard der Landesunterkünfte

gut aufgestellt. Wichtig sei, die Geflüchteten nach vier Wochen in die Kommunen zu verteilen, weil nur dort eine Integration in Schule, Arbeit und andere Angebote möglich sei. Es gebe in den Landesunterkünften wenige Zwischenfälle, was angesichts der großen Personenzahl ein gutes Zeichen sei.

Eine weitere Frage der Abgeordneten Nies berührt die Arbeit der Einbürgerungsbehörden. – Frau Kratz-Hinrichsen berichtet, sie habe den Eindruck, dass in diesen Behörden sehr engagiert gearbeitet werde. Einbürgerung funktioniere in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich sehr gut. In der Tat seien die Verfahren aber langwierig und dauerten mehrere Jahre. Durch die neue Rechtslage ab Sommer 2024 werde es hier zwar kurzfristig zu einer Verschlechterung kommen, langfristig aber zu einer Verbesserung kommen, da die Verfahren insgesamt schlanker würden. Außerdem hätten erste Kreise bereits eine digitale Antragstellung umgesetzt.

Abgeordneter Harms fragt, ob die Beauftragte Kenntnisse aus anderen Bundesländern zu Best-Practice-Beispielen in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Integration in den Arbeitsmarkt habe. – Frau Kratz-Hinrichsen meint, entsprechende Beispiele seien ihr nicht bekannt. Es gebe jedoch den breiten Konsens, dass man bei diesem Thema drastisch besser werden müsse. Insbesondere nehme sie wahr, dass an dem Modell, erst sehr gute Sprachkenntnisse zu vermitteln, bevor eine Integration in den Arbeitsmarkt versucht werde, aufzuweichen. Dies bedeute jedoch auf der anderen Seite, dass es erforderlich sei, beispielsweise Geflüchtete, die eine Ausbildung absolvierten, aber noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügten, besser zu unterstützen.

Abgeordnete Nies thematisiert die beabsichtigte Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen. – Frau Kratz-Hinrichsen betont, sie unterstütze dieses Vorhaben, da es den Geflüchteten ermögliche, wie jeder andere auch mit Karte in Geschäften zu bezahlen. Zu bedenken seien ihrer Meinung nach jedoch Fragen der Akzeptanz, beispielsweise in kleineren Geschäften oder auf dem Wochenmarkt sowie die Annahmemöglichkeit im Onlinehandel. Die Karte dürfe sich optisch nicht von normalen Bankkarten oder Kreditkarten unterscheiden.

Herr Döhring, stellvertretender Beauftragter, ergänzt, es gebe derzeit ein interessantes Projekt, das anstrebe, bereits bei der Kreisverteilung die berufliche Orientierung der zu verteilenden Menschen zu berücksichtigen. Auch nehme er wahr, dass das Welcome Center nunmehr

nicht nur für noch im Ausland befindliche Personen, sondern auch für bereits im Land lebende Geflüchtete zuständig sein solle.

In Bezug auf eine weitere Frage der Abgeordneten Nies zur Umsetzung der Istanbul-Konvention berichtet Herr Döhring, es gebe seit Juni 2021 einen umfangreichen Erlass des Innenministeriums, auch der Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung enthalte die Aussage, diese solle fortgeschrieben werden. Es würden derzeit entsprechende Gespräche geführt.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Braun, ob es eventuell sinnvoll sein könne, in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration die Reihenfolge der Bearbeitung der Einbürgerungsanträge zu ändern, weist Frau Kratz-Hinrichsen darauf hin, dass gesetzliche Änderungen in jedem Fall nicht erforderlich seien. Die Verfahren würden in die Länge gezogen durch das Verbot der Doppelstaatsbürgerschaft, was ja ab Sommer entfalle.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Bericht des Beauftragten, Drucksache 20/1598, zur Kenntnis zu nehmen.

2. Bericht der Landesregierung über die Situation der Windkraftplanung im Planungsraum I nach der Entscheidung des BVerwG über die Rechtskraft des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) und die weitere Planung der Landesregierung zur Regulierung des Ausbaus von Windkraftanlagen

Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)
[Umdruck 20/2893](#)

Abgeordneter Timmer verweist zur Begründung seines Berichts antrags, Umdruck 20/2893, auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Ihn interessiere insbesondere, wie es in Bezug auf den Planungsraum I jetzt weitergehe.

Die Innenministerin, Frau Dr. Sütterlin-Waack, berichtet, bereits am 22. März 2023 habe das Schleswig-Holsteinische Obergericht den Regionalplan Wind für den Planungsraum I in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Die Landesregierung habe Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Dieses habe jedoch am 20. Februar 2024 die Beschwerde zurückgewiesen. Somit sei der Regionalplan Wind für den Planungsraum I rechtskräftig aufgehoben worden. Hintergrund des OVG-Urteils sei gewesen, dass der Regionalplan nicht rechtskräftig festgesetzte Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung der Flächenkulisse berücksichtigt habe. Die Ministerin betont, die Entscheidung, dass der Plan in Gänze aufgehoben worden sei, sei bedauerlich. Es wäre aus Sicht der Landesregierung auch möglich gewesen, den Regionalplan nur teilweise aufzuheben, sodass die Möglichkeit bestanden hätte, die beanstandeten Fehler zu heilen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts habe nun weitreichende Konsequenzen; durch die rechtskräftige Aufhebung entfalteten die im Regionalplan Windenergie Land für den Planungsraum I festgelegten Ziele und Grundsätze keine Rechtswirkung mehr. Es gebe somit keine Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mehr, und auch die Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete sei entfallen. Windkraftanlagen seien somit im gesamten Planungsraum I privilegiert zulässig, soweit – dies sei bedeutsam – keine faktischen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstünden. Als Leitplanken verblieben zudem die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Windenergie, insbesondere das 3H/5H-Ziel, das bis zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Wind auch im Planungsraum I den Abstand zu Wohngebäuden sichere. Darüber hinaus seien bei Genehmigungen weiterhin die Ziele der Raumordnung aus dem allgemeinen Landesentwicklungsplan und auch aus dem allgemeinen Regionalplan für den Planungsraum 5 zu beachten. Eine kommunale

Planung durch Darstellung in Flächennutzungsplänen oder aufgrund der Gemeindeöffnungsklausel erziele keine Konzentrationswirkung, es gebe also auch keine gemeindliche Steuerungsmöglichkeit. Zudem entfielen die Verfahrenserleichterungen zur Genehmigung nach § 6 WindBG (Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung und auf artenschutzrechtliche Prüfung). Da es nun jedoch im Planungsraum I rechtlich keine ausgewiesenen Vorranggebiete mehr gebe, seien diese Prüfungen durch die Antragsteller durchzuführen.

Die Innenministerin führt fort, die Landesregierung treibe die Neuaufstellung der Raumordnungspläne der Windenergie mit Hochdruck voran und werde gleichzeitig Maßnahmen ergreifen, um in der Zwischenzeit im Planungsraum I die Genehmigungsbehörden zu entlasten. Neben der genannten 3H-Regel seien nach den Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan Windenergie auch weitere Schutzbelange wie Straßen, Flugplätze, Hochspannungsleitungen, Natur- und Wasserschutzgebiete, Wälder und der Nationalpark Wattenmeer definiert; hier sei eine Windenergienutzung und somit eine Genehmigung von vornherein ausgeschlossen. Darüber hinaus seien viele Schutzbelange, die die Landesplanung sonst bei der Gebietsauswahl in der Abwägung berücksichtigt hätte, nun im einzelnen Genehmigungsverfahren aktiv zu prüfen. Dies bedeute durchaus viel Arbeit; hier komme auf die einzelnen Fachbehörden eine besondere Verantwortung zu.

Parallel, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, schreibe die Landesregierung den Landentwicklungsplan Wind fort. Dabei sollen Ausschlusskriterien, die zur Auswahl von Vorranggebieten dienen, als Ziele der Raumordnung festgesetzt werden. Dies gelte insbesondere für die Siedlungsabstände, aber auch für viele andere Schutzbelange. Dieser neue Landesentwicklungsplan Wind werde auch im Planungsraum I Wirkung entfalten; mit seinem Inkrafttreten sinke der Anteil des Planungsraums I, in dem Windenergieanlagen grundsätzlich genehmigungsfähig wären, auf rund neun Prozent. Somit verringerten sich die Flächen, um die sich das Landesamt für Umwelt (LfU) als Genehmigungsbehörde außerhalb der geplanten Vorranggebiete besonders kümmern müsse, auf ungefähr vier bis fünf Prozent. Dies sei ein beherrschbares Szenario.

Gleichzeitig betreibe die Landesregierung die Neuaufstellung der Regionalpläne Windenergie weiter. Zum Ende dieses Jahres sei geplant, erste Entwürfe in eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben. Es sei von zwei Anhörungsrunden auszugehen. In jedem Fall sei eine Planfestsetzung noch vor 2027 angestrebt.

Auf eine Frage des Abgeordneten Timmer zum Zeitplan bestätigt die Innenministerin, Mitte 2024 solle der Landesentwicklungsplan, Ende 2024 die erste Fassung der Regionalpläne vorgelegt werden.

Abgeordneter Timmer und Abgeordneter Harms äußern die Vermutung, dass es nun zu Mehrarbeit für die Genehmigungsbehörden auf Landes- wie auf kommunaler Ebene kommen werde. – Herr Hilker, Leiter des Referats Windenergieplanung im Innenministerium, meint, der Umfang der ins Haus stehenden Genehmigungsverfahren sei schwer abzuschätzen. Leichter sei es, für die Übergangsphase die Flächen, die jetzt zusätzlich zur Verfügung stünden, abzuschätzen. Nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Wind seien dies 15 Prozent der Landesfläche und somit das Dreifache dessen, was an Vorranggebietsflächen im Planungsraum I angestrebt werde. Da aber entsprechende Planungen von Anlagen auch einen zeitlichen Vorlauf benötigten, sei nicht davon auszugehen, dass nun auf dieser vollen Fläche sofort Anträge gestellt würden. Das Umweltministerium, das für die Genehmigungen die Verantwortung trage, halte den zu erwartenden Aufwuchs jedoch für zu bewältigen. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack ergänzt, das Umweltministerium habe ihr die volle Unterstützung zugesagt, damit insbesondere das LfU so ausgestattet sei, dass die beantragten Genehmigungen dort auch erteilt werden könnten. Zudem sei sie derzeit in Absprache mit den Kommunen, damit es auch hier zu möglichst geringen Reibungsverlusten komme.

Abgeordneter Timmer thematisiert die Äußerung der Innenministerin, dass nun mit „Hochdruck“ gearbeitet werden müsse. Die Entscheidung sei ja seit März 2023, also ungefähr einem Jahr, absehbar gewesen. – Herr Hilker meint, es handele sich nicht um eine ungewöhnliche Situation, bei der Windenergieplanung arbeite man seit Langem unter Druck. Bereits seit 2023 bereite das Ministerium die Teilfortschreibung für den Landesentwicklungsplan Windenergie vor. Das Kabinett habe dazu im Dezember 2023 erste Eckpunkte beschlossen, um die erforderlichen Änderungen, die sich aus dem neuen Rechtsregime des Bundes, aber auch aus dem EU-Recht (Notfallverordnung) ergäben, im Landesrecht umzusetzen. Es handele sich nach seiner Einschätzung um eine zügige Aufstellung des Landesentwicklungsplans-Entwurfs im Laufe dieses Jahres. Die Aufstellung der Regionalpläne sei jedoch aufwendiger, da es erforderlich sei, für alle Windenergiepotenzialflächen im Lande einzeln und gerichtsfest dokumentiert untereinander abzuwägen, welche Fläche als Vorranggebiet geeignet wäre. Dies werde den Kerngehalt der Regionalpläne und somit auch des neuen Regionalplans I im Planungsraum I darstellen. In der Öffentlichkeitsbeteiligung rechne er mit mehreren Tausend Stellungnahmen von Gegnern, aber auch Befürwortern. Die Auswertung dieser Stellungnahmen

habe gerichtsfest dokumentiert stattzufinden. Da jetzt ein Drittel neuer Flächen ausgewiesen werden sollten, sei davon auszugehen, dass aus der Anhörung viele Erkenntnisse gewonnen würden, die dann zu entsprechenden Änderungen des Planentwurfs und einer zweiten Öffentlichkeitsbeteiligungsrunde führten. Nach den Erfahrungen bei der letzten Aufstellung der Windregionalpläne benötige man vom ersten bis zum zweiten Entwurf ungefähr ein Jahr, sodass Ende 2026 oder Anfang 2027, wenn das Verfahren mit Hochdruck vorangetrieben werde, tatsächlich wieder gültige Pläne vorliegen würden. Dieses Zeitfenster gelte es für den Planungsraum I zu überbrücken.

Abgeordneter Timmer fragt nach anhängigen Genehmigungsverfahren. – Herr Hilker schickt voraus, im Planungsraum II sei der Regionalplan vom Obergericht bestätigt worden, im Planungsraum III stehe das Urteil noch aus. Auch hier gelte in den Vorranggebieten die Regelung der EU-Notfallverordnung, wonach, wenn strategische Umweltprüfungen durchgeführt worden seien, auf vertiefende Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Genehmigungsebene verzichtet werden könne. Anders sei es nun im Planungsraum I, wo es in der Tat sehr unterschiedliche Stadien der anhängigen Genehmigungsverfahren gebe. Da durch den Beschluss des Gerichts auch der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung aufgehoben worden sei, seien auch die Vorzüge der EU-Notfallverordnung nun nicht mehr anwendbar. Es sei durchaus möglich, dass im Genehmigungsverfahren noch einmal nachuntersucht werden müsse.

Auf eine Frage des Abgeordneten Timmer erläutert Herr Hilker, bislang habe allein das Land über die Vorranggebietskulisse entschieden. In den Regionalplänen habe es einen Kriterienkatalog mit harten und weichen Kriterien und Abwägungskriterien gegeben, anhand derer das Land dann die Vorrangkulisse ermittelt habe. Der Kriterienkatalog des Landes sei somit nur an das Land selbst gerichtet gewesen. Durch die Gemeindeöffnungsklausel und auch die Regelung, wonach Gemeinden Vorranggebiete planen könnten, sowie durch den Umstand, dass Genehmigungsanträge außerhalb der Vorrangkulisse erst einmal zumindest gestellt werden könnten, sei dies nun anders. Auch in Zukunft sei es erforderlich, wenn man wolle, dass an der Konzentrationswirkung der Pläne festgehalten werde, dass man Dritte binde, sich an dieselben Spielregeln zu halten bei der Errichtung von Anlagen und Ausweisen von Windenergiegebieten. Dafür benötige es eine Rechtssetzung über den Landesentwicklungsplan Wind. Was bisher harte und weiche Tabukriterien gewesen seien, werde zukünftig zu Zielen der Raumordnung und somit auch behördenverbindlich und von den Genehmigungsbehörden und

den Gemeinden zu beachten sein. Die Tabuzone sei somit für jede Windplanung ausgeschlossen; es verbleibe die Potenzialfläche sowohl für das Land als auch für die Gemeinden. Innerhalb dieser Potenzialfläche könne das Land Vorranggebiete auswählen und die Gemeinde zusätzlich gemeindliche Windenergieflächen auswählen. Dies werde als Grundsatz der Raumordnung im Landesentwicklungsplan Wind festgelegt.

Abgeordneter Timmer fragt, ob dies rechtlich überprüft worden sei. – Herr Hilker bestätigt dies, dies sei zu jedem der ungefähr 70 Kriterien geschehen. – Auf Bitten des Abgeordneten Timmer versprechen Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack und Herr Hilker zu prüfen, ob es zu dieser rechtlichen Prüfung eine Vorlage gebe, die dem Ausschuss vorgelegt werden könne.

Abgeordneter Kumbartzky hält es für misslich, dass aufgrund des Fehlers ein ganzer Regionalplan gekippt werde. Eventuell müsse man eine Bundesratsinitiative zur Änderung des entsprechenden Bundesrechts erwägen. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack stimmt ihm zu. Es liege ihr fern, Kritik am Gericht zu üben, jedoch treffe es auch zu, dass es ihrem Haus die Arbeit deutlich erleichtert hätte, wenn es die Möglichkeit der Heilung gegeben hätte. – Herr Hilker berichtet, der Rechtsrahmen der letzten 15 Jahre habe es sehr schwer gemacht, einen gültigen Plan aufzustellen. Das Grundproblem sei immer gewesen, die Ausschlusswirkung herzustellen. Auch im Planungsraum I sei der Plan an einer Petitesse – zwei kleinen Landschaftsschutzgebieten im Kreis Nordfriesland, die jedoch nicht rechtzeitig ausgewiesen worden seien – gescheitert. Dies hätte man leicht heilen können, und es sei auch dem OVG nach seiner Auffassung möglich gewesen, den Plan nur in diesem Teil aufzuheben. Gleichzeitig müsse man nun mit dem Gerichtsurteil leben, durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen gebe es nun jedoch keinen Zwang mehr, eine Ausschlusswirkung herzustellen. Somit habe er die Hoffnung, dass nun eine größere Plansicherheit eintreten werde. Nach der neuen rechtlichen Logik gebe es immer noch außerhalb der Vorranggebietskulisse die Möglichkeit, Genehmigungen außerhalb der Kulisse zu bekommen. Ein Antragsteller könne sich somit erst einmal auf diesen Rechtsweg begeben, statt darauf zu setzen, den Plan insgesamt zu beklagen. Es sei jedoch noch offen, wie die Gerichte mit entsprechenden Verfahren umgehen würden, es sei noch nie unter dem neuen Rechtsregime ein Plan festgesetzt oder beklagt worden.

Abgeordneter Timmer fragt nun, wie viel Vorranggebietsfläche im Planungsraum I noch frei sei. – Herr Hilker antwortet, dies seien ungefähr 10 bis 15 Prozent, es handele sich jedoch nur

um eine überschlägige Prüfung, es sei auch schwierig, eine entsprechende Freifläche zu messen. Zu beachten sei auch, dass ein großer Teil des Leistungszuwachses der letzten Jahre durch Repowering erfolgt sei. Er erwarte, wenn der zweite Entwurf der Regionalpläne in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben werde, dass auf den 50 Prozent mehr Vorrangfläche, die dann hinzugekommen sein würden, erste Genehmigungsverfahren starten könnten, um hoffentlich einen gleitenden Übergang vom bisherigen zum zukünftigen Zubau zu erreichen. Auf eigenes Risiko könnten die Projektierer zudem aufgrund des ersten Planungsentwurfs bereits anfangen zu projektieren.

Abgeordneter Jepsen unterstreicht, der Wechsel von einer Ausschlussplanung zu einer Positivplanung habe in Bezug auf die Rechtssicherheit Vorteile. Unabhängig davon habe das Land bereits vom Bund ein Recht auf Reparatur von Regionalplänen gefordert. Diese Forderung bleibe seiner Einschätzung nach wichtig. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack schließt sich der Hoffnung an, dass die Pläne durch die rechtlichen Änderungen hoffentlich rechtssicherer würden.

3. Bericht zu einem waffenrechtlichen Widerrufs- und Sicherstellungsverfahren im Kreis Nordfriesland

Angebot der Landesregierung

Innenstaatssekretärin Finke verweist zu Beginn ihres Berichts auf die Kleinen Anfragen (Drucksache 20/203 und 20/1913) zu dem Vorgang. Gleichwohl wolle sie hier im Zusammenhang zu dem Vorgang berichten, bei dem es sich um ein waffenrechtliches Widerrufs- und Sicherstellungsverfahren gegen einen Waffensammler aus dem Kreis Nordfriesland handele, der zahlreiche waffenrechtliche Verstöße erheblicher Schwere begangen habe, die zum Widerruf all seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse und zu Anordnung eines allgemeinen Waffenverbots geführt hätten. Auslöser des Verfahrens sei eine versehentliche E-Mail des Betroffenen an die Waffenbehörde gewesen, die eine Kommunikation mit einem Sammlerkollegen beinhaltet habe, aus der sich der Verdacht der unerlaubten Herstellung und Bearbeitung erlaubnispflichtiger Schusswaffen ergeben habe. Im Rahmen zweier Hausdurchsuchungen sei eine Menge Waffen und Waffenteile sichergestellt worden. Diese hätten sich in einer Waffenkammer, aber auch in Erdverstecken auf dem Grundstück befunden. Neben den Waffen und Waffenteilen seien Nazi-Devotionalien sowie kistenweise Munition aufgefunden worden, darunter auch Kriegsmunition wie Leuchtspur- und Hartkernmunition. Die aufgefundenen Waffen hätten in vielerlei Hinsicht nicht mit den in der Waffenbesitzkarte vermerkten Waffen übereinstimmt. Auch seien Verstöße gegen Aufbewahrungspflichten festgestellt worden. Es sei anzunehmen, dass die Person aus verschiedenen Teilen neue Waffen zusammengebaut habe, was nach dem Waffengesetz verboten sei. Einzelne Verfahrensschritte seien Gegenstand gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren gewesen; die Widerrufsentscheidungen der zuständigen Waffenbehörde sowie die Anordnung des Waffenverbots seien mittlerweile bestandskräftig. Die Vernichtungsanordnung als letzter Schritt im Rahmen des Verfahrens sei im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig sowie in zweiter Instanz durch das Obergericht Schleswig bestätigt worden. Im Rahmen einer Strafanzeige habe der Sammler Vorwürfe dahin gehend erhoben, dass Waffen abhanden gekommen seien. Diese Vorwürfe seien durch die Staatsanwaltschaft Flensburg überprüft worden und das Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Die gegen die Verfahrenseinstellung erhobene Beschwerde habe der Generalstaatsanwaltschaft verworfen.

Staatssekretärin Finke berichtet weiter, aufgrund der unübersichtlichen Situation vor Ort aufgrund der schieren Anzahl der Waffen und Waffenteile sowie der fehlerhaften Eintragungen auf der Waffenbesitzkarte sei die Dokumentation des Verfahrens besonders herausfordernd gewesen. Sie räume ein, dass es hier Verbesserungspotenzial gebe; dies sei im Nachhinein

auch vom Landeskriminalamt festgestellt worden. So solle zukünftig bei größeren Einsätzen so verfahren werden, dass Waffen elektronisch vorerfasst und in handhabbaren Portionen übergeben würden.

Oberstaatsanwalt Winterfeldt, Staatsanwaltschaft Flensburg, berichtet, der Waffensammler – Peter Frank – sei als einer der größten Waffensammler seit vielen Jahren bekannt und anerkannt. Der legale Teil der Sammlung habe einen Umfang von ungefähr 800 Stück ausgemacht. 2017 sei über die Waffenbehörde und das Landeskriminalamt ein Schriftverkehr an die Staatsanwaltschaft gelangt, die den Verdacht begründete, dass Herr Frank möglicherweise ohne Herstellungserlaubnis Waffen aus mehreren Teilen zusammenbaue, also beispielsweise aus Teilen von Dekowaffen eine schussfähige Waffe herstellt. Da eine entsprechende Herstellungserlaubnis nicht vorgelegen habe, sei es in der Folge zu einer gerichtlichen Durchsuchungsanordnung gekommen, bei deren Durchführung erste Vorwürfe festgestellt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt habe die Staatsanwaltschaft nicht der legale Teil der Waffensammlung interessiert, sondern nur diejenigen Waffen, die bei Herrn Frank über die Sammlung hinausgehend aufgefunden worden seien. Im Jahr 2020 sei Anklage erhoben worden, die Vorwürfe lauteten auf Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Sprengstoffgesetz und Waffengesetz. So sei auch Munition aufgefunden worden, deren Besitz auch bei vorliegender Waffenberechtigungskarte nicht ohne Weiteres möglich sei. Ferner sei ein Maschinengewehr sichergestellt, das durch das Landeskriminalamt als Kriegswaffe eingestuft worden sei sowie eine veränderte Maschinenpistole MP40, die aber aufgrund des Herstellungsdatums keine Kriegswaffe darstelle, jedoch nach § 51 Waffengesetz verboten sei.

Oberstaatsanwalt Winterfeldt fährt fort: Im Februar 2021 sei es zu einer weiteren Durchsuchung gekommen, an der die Staatsanwaltschaft im Vorfeld nicht beteiligt gewesen sei. Hier sei es nicht um strafrechtliche Vorwürfe, sondern um verwaltungsrechtliche Sachverhalte gegangen. Trotz des Waffenbesitzverbots und des Widerrufs zu diesem Zeitpunkt, so die Erkenntnisse aus der Durchsuchung, habe Herr Frank gleichwohl noch über Waffen, Waffenteile und Munition verfügt. Daraufhin sei es im April 2021 zu einer weiteren Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft Flensburg gekommen. Neben Waffenteilen und Munition seien hier beispielhaft 14 Sprengkapseln und mehrere Granaten sichergestellt worden. Zwei Gewehrgranaten seien nicht transportfähig gewesen, sodass sie vom Kampfmittelräumdienst durch eine sogenannte „Gartensprengung“ unschädlich gemacht worden seien. In der Folge sei es zu

einer zweiten Anklage gekommen, die im Januar 2023 erhoben worden sei. Die sichergestellten Gegenstände befänden sich in der Waffenkammer bei der Staatsanwaltschaft Flensburg und seien Gegenstand verschiedener Gutachten.

Zuletzt berichtet Oberstaatsanwalt Winterfeldt zur Strafanzeige des Verteidigers von Herrn Frank gegen Unbekannt, der Vorwurf laute, dass Waffen abhanden gekommen seien. Er persönlich habe entsprechend ermittelt und Vernehmungen beim Kreis Nordfriesland als zuständiger Waffenbehörde durchgeführt und sich die entsprechenden Verwaltungsakten aushändigen lassen. Er habe das Ermittlungsverfahren dennoch aus zwei Gründen eingestellt. Zum einen sei Herr Frank am Tag der Sicherstellung bei Auflistung der vorhandenen Waffen von der Sachbearbeiterin darauf hingewiesen worden, dass noch Waffen fehlten. Zum zweiten sei ein Fehlbestand auch daraus zu erklären, dass Herr Frank möglicherweise aus mehreren Waffenteilen wieder funktionsfähige Waffen zusammengesetzt habe. Seines Erachtens sei die Waffensammlung rechtmäßig der Vernichtung zugeführt worden. Die entsprechende Einstellungsbeschwerde des Prozessbevollmächtigten von Herrn Frank sei vom Generalstaatsanwalt des Landes überprüft und im Ergebnis abschlägig beschieden worden. Auch ein entsprechender Klagerzwingungsantrag sei vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden.

Nun berichtet Herr Mintrop, Vertreter der Waffenbehörde des Kreises Nordfriesland. In der Tat sei ein E-Mail-Verkehr zufällig an eine Mitarbeiterin der Waffenbehörde gelangt, aus dem sich ergebe, dass Herr Frank Waffen herstelle. Bei der darauf folgenden Durchsuchung sei die Waffenkammer – dabei handele es sich um zweieinhalb Zimmer – versiegelt worden. Auf der Waffenbesitzkarte seien 824 Waffen angemeldet gewesen, die aber zunächst in der Waffenkammer vor Ort verblieben. Herr Frank habe gegen den Widerrufsbescheid Widerspruch eingelegt und dagegen geklagt, diese Klage jedoch auf Hinweis des entsprechenden Gerichts zurückgenommen. Trotz mehrfacher Aufforderung habe Herr Frank keinen Berechtigten benannt, an den die Waffen abgegeben werden sollten. Daraufhin seien Mitarbeiter der Waffenbehörde zusammen mit Landeskriminalamt und Polizei zu der versiegelten Waffenkammer gegangen mit dem Ziel, die Waffen sicherzustellen, um sie der Vernichtung zuzuführen. Die Situation vor Ort sei nur als chaotisch zu bezeichnen gewesen. In einem großen Raum seien erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Waffen zusammen mit Nazi-Devotionalien und anderen Gegenständen gelagert worden. Die vorgefundenen Waffen stimmten nicht überein mit dem Inhalt der Waffenbesitzkarte. Eine Vielzahl nicht erlaubnispflichtiger Waffen habe vor Ort untersucht werden müssen, um festzustellen, ob sie erlaubnispflichtig seien. Nach entsprechen-

der Überprüfung durch Sachverständige des Landeskriminalamts seien die erlaubnispflichtigen Waffen aus dem Haus gebracht, handschriftlich auf Listen notiert und in Gitterboxen geladen worden. Bereits bei Durchführung dieser Maßnahme sei aufgefallen, dass die Gesamtzahl der sichergestellten Waffen nicht mit dem Eintrag auf der Waffenbesitzkarte übereinstimmte. Herr Frank habe angegeben, viele erlaubnisfreie Waffen sicherheitshalber auf den Waffenbesitzkarten angemeldet zu haben, dies sei jedoch vor Ort nicht sofort verifizierbar gewesen. In mindestens 14 Fällen sei jedoch konkret nachweisbar gewesen, dass Herr Frank aus mehreren Einzelteilen wieder funktionstüchtige Waffen gefertigt habe.

Herr Dr. Kuczmann, Landeskriminalamt, ergänzt, seine Behörde, das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts, sei hier in Amtshilfe für die Waffenbehörde des Kreises tätig geworden. Die Sachverständigen des Instituts hätten vor Ort, wie von Herrn Mintrop geschildert, erlaubnispflichtige von erlaubnisfreien Waffen getrennt und sichergestellt, dass von den erlaubnispflichtigen keine Gefahr ausgehe. Ein Teil der sichergestellten Waffen sei sogleich als von Interesse für die Waffensammlung des Instituts ausgesondert worden, der Rest sei entsprechend in Boxen zur Vernichtung gelagert worden. Die Waffensammlung des Kriminaltechnischen Instituts sei wichtig, um Sachverständigen Anschauungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die zu vernichtenden Waffen hingegen seien im gesicherten Transport unter Polizeibegleitung in die Stahlschmelze nach Bremen gebracht worden. Aufgrund des noch laufenden Verfahrens sei der für die Sammlung von Interesse kommende Teil der Waffen noch gesondert eingelagert.

Abgeordneter Dürbrook fragt, ob die aufgefundenen sogenannten „Nazi-Devotionalien“ strafrechtlich oder aber im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit relevant seien. – Oberstaatsanwalt Winterfeldt antwortet, entsprechende Dinge seien strafrechtlich überhaupt nicht relevant, solange sie nicht öffentlich zur Schau gestellt würden. Aus der entsprechenden Lichtbildmappe, die im Rahmen der Durchsuchung gefertigt worden sei, erinnere er ein Regal, auf dem ein Reichsadler mit Hakenkreuz, eine Büste sowie zwei bis drei andere Gegenstände, die entsprechend zu beschreiben seien, sichtbar gewesen seien. – Herr Mintrop schildert, er habe von Nazi-Devotionalien insbesondere deswegen gesprochen, um ein adäquates Bild der Auffundsituation der Waffen vermitteln zu können, insbesondere im Raum im Erdgeschoss des Gebäudes habe es sehr viele Schränke und Schubladen mit allen möglichen Gegenständen, die im weitesten Sinne mit der NS-Zeit zu tun hätten, gegeben. Die einzelnen Artikel seien für ihn als Vertreter der Waffenbehörde in der Tat nicht relevant. Gleichwohl habe es sich um eine sehr ungewöhnliche Waffenkammer gehandelt, bei der die Vermischung von Waffen mit

anderen Gegenständen nach seiner Auffassung auch waffenrechtlich problematisch sein könne. In jedem Fall sei der Besitz der Kriegsmunition, die aufgefunden worden sei, ein Verbrechen. – Abgeordneter Dr. Dolgner meint, es sei für die Bewertung des Sachverhalts irrelevant, dass entsprechende Devotionalien vorhanden seien. Die Landesregierung habe dies in der Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage nicht anzugeben. – Abgeordnete Braun entgegnet, es handele sich hier nicht um ein Gerichtsverfahren, sondern um eine parlamentarische Befassung, wo eine entsprechende Information hilfreich sei, um sich ein Gesamtbild machen zu können. – Staatssekretärin Finke unterstreicht, sie wolle hier für größtmögliche Transparenz sorgen und habe daher diese Information, die ihr vorliege, entsprechend weitergegeben.

Sodann fragt Abgeordneter Dürbrook zu den Erdverstecken. – Oberstaatsanwalt Winterfeldt berichtet, diese seien im Rahmen der zweiten Durchsuchung aufgefunden worden, es handele sich um entsprechende Verstecke an der äußeren Hauswand, die mit Platten abgedeckt gewesen seien. Es seien mehrere Hundert Läufe für Repetierwaffen aufgefunden worden. Diese passten zwar zum Sammlergebiet des Herrn Frank, seien jedoch auf jeden Fall als wesentliches Waffenteil waffenrechtlich relevant. Er könne nur spekulieren, warum diese im Rahmen der ersten Durchsuchung nicht aufgefunden worden seien; möglicherweise sei der Fokus in der ersten Durchsuchung hierfür ausschlaggebend.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Dürbrook bestätigt Herr Mintrop, das Waffenbesitzverbot sei bei der zweiten Durchsuchung sofort mündlich vor Ort angeordnet worden. Im Gegensatz zu geringfügigen Verstößen bei der ersten Durchsuchung – unter anderem eine geladene Waffe auf dem Nachttisch – sei die Situation bei der zweiten Durchsuchung weitaus dramatischer gewesen – unter anderem Kriegsmunition, umfangreiche Differenzen zwischen Waffenbesitzkarten und aufgefundenen Waffen. Insbesondere seien auch die erlaubnisfreien Waffen sofort mitgenommen worden, sollten aber zu einem späteren Zeitpunkt einem von Herrn Frank genannten Berechtigten herausgegeben werden. Die Granaten, so Herr Mintrop, auf eine weitere Nachfrage des Abgeordneten Dürbrook, seien nicht mitgezählt worden, da es sich hierbei nicht um Waffen handele, die in den Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde fielen, sondern die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterlägen.

Abgeordneter Dürbrook meint, die Zahl von 174 Waffen, die in die Waffensammlung übernommen werden sollten, erscheine ihm hoch. – Herr Dr. Kuczmann erklärt, es sei nicht beabsichtigt gewesen, diese Waffen vollständig in die Sammlung zu übernehmen, aufgrund der operativen

Situation vor Ort sei jedoch zunächst etwas großzügiger verfahren worden, die entsprechende Prüfung habe nachgelagert beim Kriminaltechnischen Institut stattfinden sollen. Dies sei jedoch, weil das Konglomerat dann aufgrund des offenen Rechtsstreits eingefroren worden sei, unterblieben. Die Waffensammlung umfasse ungefähr 4.000 Exponate.

Zuletzt fragt Abgeordneter Dürbrook nach Dingen, die man aus dem Ablauf dieses Falls lernen könne. – Staatssekretärin Finke wiederholt, man habe sich den entsprechenden Fall betrachtet, um entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten ausfindig zu machen. Unter anderem sei beabsichtigt, die Waffen elektronisch vorzuerfassen und in handhabbaren Portionen zu übergeben.

Abgeordneter Dürbrook thematisiert, dass die an das Landeskriminalamt übergebenen Waffen im Nationalen Waffenregister als vernichtet gekennzeichnet worden seien, obwohl sie ja in die Waffensammlung übernommen worden seien. – Frau Dr. Schulte-Klausch, Innenministerium, antwortet, es sei mit der Waffenbehörde des Kreises Nordfriesland besprochen worden, dass dies im Nationalen Waffenregister entsprechend nacherfasst werde.

Abgeordneter Dr. Junghans fragt nach den Auflagen der Waffenbesitzerlaubnis zur Aufbewahrung der Waffen. – Herr Mintrop berichtet, es sei erlaubt gewesen, die Waffen in den zweieinhalb Zimmern mit vergitterten Fenstern aufzubewahren. Grundsätzlich gebe es auch für Waffenbesitzer entsprechende Bestandsschutzregelungen. Die Räumlichkeiten seien jedoch nicht ausreichend gewesen. Wenn jemand heute neu anfange, entsprechende Waffen zu sammeln, wären die Auflagen viel strenger. In der Tat sei das Aufbewahren von Waffen außerhalb der Waffenkammer der erste Grund gewesen, der zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis geführt habe. Hierzu habe bereits genügt, dass eine Waffe geladen auf dem Nachttisch gelegen habe.

Auf mehrere Fragen des Abgeordneten Harms schildert Oberstaatsanwalt Winterfeldt, die aufgefundenen Granaten seien in schlechtem Zustand gewesen, sodass der Kampfmittelräumdienst bei zweien aufgrund des Korrosionszustands einen Transport nicht verantworten wollte. Von der Durchsichtung 2017 befinde sich in der Asservatenkammer eine Palette voll Munition, die nur zum Teil zum Sammelgebiet des Herrn Frank passe. Die Staatsanwaltschaft gehe jedoch auch in Bezug auf diese Munition davon aus, dass Herr Frank keine entsprechende Munitionserwerbserlaubnis habe. Des Weiteren handele es sich auch um Munition mit Nato-Kaliber. Der Großteil der Munition dürfe noch funktionsfähig sein, dies werde sicherlich auch

Gegenstand des Verfahrens werden. Die aufgefundenen automatischen Waffen seien beide funktionsfähig, es komme – bei Herstellung vor September 1945 – ein Verstoß gegen das Waffengesetz, bei späterer Herstellung ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz infrage. Herr Frank habe sich nach der zweiten Durchsuchung eigeninitiativ bei der Waffenbehörde gemeldet und angeboten, Waffenmaterial nachzuliefern.

Abgeordneter Dr. Buchholz zeigt sich von der Darstellung der Landesregierung nicht überzeugt. So stehe bereits die Feststellung der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogt, der Betroffene habe zahlreiche waffenrechtliche Verstöße von erheblicher Schwere begangen ([Drucksache 20/1913](#)) in Widerspruch zu der Tatsache, dass es bis heute keine Verurteilung gegen den Betroffenen gebe. Richtig wäre somit gewesen, vom entsprechenden Verdacht zu sprechen. In der Presse (t-online) würden zudem Bilder der Waffensammlung gezeigt, die in keiner Weise chaotisch, sondern wohlgeordnet sei. Auch habe der Betroffene immer konstruktiv mit den Behörden zusammengearbeitet, wie Oberstaatsanwalt Winterfeldt selbst eingeräumt habe. Obwohl seit Jahren bekannt gewesen sei, dass die Waffenkammer auszuräumen wäre, sei die Waffenbehörde offensichtlich schlecht vorbereitet gewesen, viele Waffen seien nur in Strichlisten aufgenommen worden, ohne die Seriennummern zu erfassen. Er habe wenig Verständnis für das Sammeln einer derartigen Anzahl von Waffen, man müsse jedoch von der öffentlichen Verwaltung erwarten, dass das Verfahren nach Recht und Gesetz ablaufe.

Oberstaatsanwalt Winterfeldt entgegnet, die waffenrechtlichen Verstöße seien in verwaltungsgerichtlichen Verfahren belegt. Selbstverständlich gelte im strafrechtlichen Verfahren natürlich die Unschuldsvermutung. Die Akte enthalte zudem auch Bilder der Waffensammlung, die durchaus einen anderen Eindruck vermittele als die in der Presse bekannten. Es sei durchaus statthaft, bei ausgegrabenen Waffenläufen in der Erfassung mit Strichlisten zu arbeiten.

Staatssekretärin Finke wiederholt: Es habe waffenrechtliche Verstöße erheblicher Schwere gegeben. Nicht alle waffenrechtlichen Verstöße seien Straftaten. Es sei wichtig, hier genau zu differenzieren. Unstrittig sei, dass 67 Waffenläufe und sechs Verschlüsse sichergestellt worden seien, die nicht auf den Waffenbesitzkarten verzeichnet gewesen seien, sowie eine durchgeladene Schreckschusspistole im unverschlossenen Nachttisch aufgefunden sei.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Harms erläutert Herr Mintrop, die Einträge in der Waffenbesitzkarte hätten nicht ansatzweise mit der tatsächlich vorgefundenen Lage übereinstimmt. Mindestens bei 14 Waffen sei nachweisbar, dass aus zwei Waffenteilen eine funktionsfähige Waffe gefertigt worden sei. Teilweise seien auf den Waffenbesitzkarten Waffen als ganze Waffen eingetragen gewesen, obwohl es sich in der Tat nur um Waffenteile gehandelt habe. Herr Frank habe zunächst behauptet, er habe alle Waffen abgegeben, später jedoch die Waffenbehörde nachkontaktiert und eine weitere Langwaffe abgegeben. Es sei unwahrscheinlich, dass diese im Rahmen der Durchsuchung übersehen worden sei. Insgesamt stimme er der Staatssekretärin zu: Es handele sich um massive waffenrechtliche Verstöße. Mindestens in den sechs Jahren vor 2017 sei es zu keiner Überprüfung der Lagerung der Waffen bei Herrn Frank gekommen, sodass der Behörde die Missstände nicht bekannt gewesen seien.

Herr Mintrop ergänzt, in der Tat seien die Waffenteile zu einem gewissen Teil in einem Zustand gewesen, der es unmöglich gemacht habe, Seriennummern zu erkennen. Es wirke sich nun zugunsten von Herrn Frank aus, weil ihm das Herstellen von Waffen eventuell nicht nachgewiesen werden könne. – Oberstaatsanwalt Winterfeldt ergänzt, waffenrechtliche Verfahren seien in der Regel aufgrund der zu beurteilenden Waffentechnik sehr komplex. Es sei daher durchaus zu vertreten, nur einen Teil der ermittelbaren Sachverhalte anzuklagen, wenn klar sei, dass weitere Vorwürfe nicht zu einer höheren Verurteilung führten (§ 151 StPO). Staatssekretärin Finke ergänzt, dass das Innenministerium vor Kurzem vorgegeben habe, dass zehn Prozent der Waffenbesitzer jährlich zu kontrollieren seien.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Braun sagt Oberstaatsanwalt Winterfeldt, es gebe keine Erkenntnisse, dass Herr Frank Waffen verkauft habe. Im Verfahren werde insbesondere der Besitz der Munition strittig werden.

Abgeordneter Dr. Junghans meint, es sei durchaus rechtlich zutreffend, waffenrechtlich von einem strafrechtlichen Verstoß zu sprechen, obwohl bisher nur das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen sei.

Abgeordneter Dr. Buchholz bittet darum, dem Ausschuss die Akte des verwaltungsrechtlichen Teils des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

4. Information/Kennntnisnahme

[Unterrichtung 20/134](#): Bundesratsinitiative „Entschließung zum 2. Jahrestag des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“

[Umdruck 20/2749](#): Antworten des MJG auf Nachfragen zu den schriftlichen Antworten der Landesregierung auf die Fragen zum Haushaltsentwurf 2024 – Einzelplan 09 (vgl. [Umdruck 20/2673](#)) in der Sitzung vom 12. Februar 2024

[Umdruck 20/2759](#): Antworten des MSJFSIG auf Fragen zum Einzelplan 10 in der Sitzung am 15. Februar 2024

[Umdruck 20/2765](#): Antworten des MIKWS auf Fragen zum Einzelplan 04 in der Sitzung am 12. Februar 2024

Der Ausschuss nimmt die genannten Vorlagen einstimmig zur Kenntnis.

5. Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Der stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Junghans, schließt die Sitzung um 17:20 Uhr.

gez. Dr. Hermann Junghans
Stellvertretender Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer